

sich Jemand veranlasst fühlen, den Stil z. B. der Pariser Synode von 829 als besonders einfach und klassisch bezeichnen zu wollen. Wie mich dünkt, besteht zwischen der genannten Synode und der Triburer, was ihre Form anbelangt, kaum ein Unterschied. Und hat man bisher an dem Schwulst und Bombast jener Acten noch keinen Anstoss genommen, so kann ich nicht recht verstehen, weshalb man diese Eigenschaften gerade der Triburer so hoch anrechnen sollte, um ihr deswegen die Originalität abzusprechen. Ebenso wenig kann der Umstand, dass einzelne Theile der Vorrede, wenn auch nicht in Versen, so doch in Reimprosa abgefasst sind, der Echtheit der Vulg. Abbruch thun. Dieselbe¹ ist ein im Mittelalter und zwar nicht nur in privaten Aufzeichnungen, sondern auch in Urkunden so gebräuchliches Ausdrucksmittel, dass aus der Anwendung derselben in der Triburer Synode noch nicht auf deren Unechtheit geschlossen werden kann.

Und auch in dem anderen Punkte, welchen Wassersleben² und Phillips³ gegen die Vulg. ins Feld führen, in der Herbeiziehung der canonistischen Belegstellen, steht sie durchaus auf dem Boden der Zeit. Es würde zu weit führen, wollte ich alle Canonen der karolingischen Periode aufzählen, in welchen trotz des endgiltigen Urteils der Synode die Beweise aus der Bibel und der canonistischen und patristischen Litteratur herangezogen werden: fast jedes Concil liefert solcher überladener und mit Sentenzen gespickter Schlüsse die Menge. Es genüge, hier nur auf die oft genannte Pariser Synode von 829 hinzuweisen, deren Kapitel ja auch an Fülle der Beweisstellen nichts zu wünschen übrig lassen. Dort erklären die Bischöfe am Ende der Vorrede ausdrücklich: 'Eadem⁴ porro capitula nequaquam prolixa aut superflua iudicanda sunt, quoniam, ne ex nostro corde ficta esse viderentur, divinorum eloquiorum oraculis et sanctorum patrum dictis ea muniri non ab re iudicavimus'⁵. Stimmt das nicht vollständig auch mit dem Inhalt der Triburer Synode überein, und sollte das nicht so ziemlich dasselbe sein, was der Prolog der Vulg. sagt: 'considerunt (sc. episcopi) et . . . quaedam capitula magis neces-

1) Vergl. hierüber H. Bresslau, Jahrbücher unter Konrad II. II, S. 431 f; Urkundenlehre I, S. 592 ff. 2) Beiträge S. 26: 'Was durch die gegenseitigen Verhandlungen für wahr anerkannt war, bedurfte jener biblischen und anderer Beweisstellen nicht mehr'. 3) S. 755. 4) Mansi XIV, Col. 536. 5) Vergl. auch Conc. Aquisgran. 836, a. a. O. Col. 674: 'non aliquid novum quaerentes nec contra veritatis religionem quid statuentes, sed statuta antiquorum patrum innovantes, quae per desidiā quorundam labefactari visa sunt in quocumque ordine ac propter inusitatum vel inveteratum usum oblivioni tradita, ut ad pristinum . . . gradum releventur, capitulis strictim annectendum censuimus'.